

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-008/08
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 25.06.08

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathausspitze	13.05.08	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	17.06.08	☒ Umwelt	10.06.08
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.06.08	☒ Hauptausschuss	18.06.08
☒ Wirtschaft	10.06.08	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.06.08
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte	22.05.08
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 26.04.2000 wurde das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Cottbus beschlossen (Beschluss-Nr. VII-007-17/00).

Am 29.01.2003 wurde das Abfallwirtschaftskonzept in der Fassung vom 26.04.2000 aufgrund der Unwirksamkeit der am 25.08.1999 beschlossenen Hauptsatzung neu beschlossen (Beschluss-Nr. II-004-44/03).

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) haben nach § 19 Abs. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen überlassenen Abfälle zu erstellen.

Das Land Brandenburg hat im § 6 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) die Anforderungen an die Aufstellung, den Mindestinhalt und die Fortschreibung des Kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes geregelt.

Das Abfallwirtschaftskonzept ist fortzuschreiben und der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen.

Es ist der Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit für die Abfallbeseitigung zu erbringen.

Das vorliegende Konzept schreibt das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Cottbus für den Zeitraum bis 2013 fort. Die Entsorgungssicherheit für den Zeitraum von zehn Jahren ist durch den Vertrag mit der MEAB mbH zur Restabfallentsorgung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2015 und dem Optionsrecht für die Stadt zur einmaligen Verlängerung um weitere drei Jahre gegeben. Wesentliche Änderungen in der Organisation der Abfallwirtschaft sind im Zeitraum bis 2013 aufgrund bestehender Verträge nicht zu erwarten. Nach § 6 Abs. 3 BbgAbfG sind diejenigen Behörden und Einrichtungen, deren Belange berührt sind, sowie die Öffentlichkeit bei der Aufstellung und wesentlichen Änderung der Abfallwirtschaftskonzepte zu beteiligen. Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Cottbus wurden die betreffenden Behörden und Einrichtungen sowie die Öffentlichkeit beteiligt. Wesentliche Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind nicht erforderlich, so dass eine Beteiligung im Rahmen der 1. Fortschreibung des AWK nicht erforderlich ist.

Die Fortschreibung des AWK beinhaltet drei übergreifende Bereiche:

- Darstellung der abfallwirtschaftlichen Ist-Situation
- Prognose des Siedlungsabfallaufkommens
- Handlungsschwerpunkte bis 2013

Fortsetzung Seite 3

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Bei der Darstellung der abfallwirtschaftlichen Ist-Situation im Kapitel 4 des AWK werden die Mittel und Steuerungsinstrumente der Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Zielstellungen vorgestellt. Die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus wird über die Abfallentsorgungssatzung und die Abfallgebührensatzung in den jeweils gültigen Fassungen geregelt. Neben den Aufgaben der Abfallentsorgung und Maßnahmen zur Abfallvermeidung/Abfallberatung werden die von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen Abfälle aufgeführt und der Ausschluss begründet.

Gemäß § 16 KrW-/AbfG kann die Stadt Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Die im Rahmen der Drittbeauftragung abgeschlossenen Verträge und deren Laufzeiten werden erläutert. Die Stadt erstellt jährlich entsprechend § 7 BbgAbfG jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Herkunft der entsorgten Abfälle. Auf dieser Basis werden in Kapitel 5 die Abfallmengenentwicklung und die Zusammensetzung dargestellt.

Das Abfallwirtschaftskonzept von 2000/2003 enthält einen Maßnahmenplan der Abfallwirtschaft bis 2005. Der Erfüllungsstand des Maßnahmenplanes wird im Kapitel 6 abgerechnet.

Die Prognosen nach Abfallarten zur Abfallmengenentwicklung bis 2013 werden im Kapitel 7 in zwei Prognoseszenarien, einer Minimal- und einer Maximalvariante, getroffen. Den Szenarien liegen denkbare Extremwerte zugrunde. Tatsächlich wurde z. B. die im AWK 2000/2003 für 2007 prognostizierte Hausmüllmenge von 25.953 Tonnen (t) mit 26.308 t im Ist annähernd erreicht. Die Minimalprognose von 24.220 t und die Maximalprognose von 40.850 t bewegen sich in dem mit der MEAB mbH vereinbarten Mengenkorridor von 23.500 bis 41.000 t.

Die Handlungsschwerpunkte bis 2013 ergeben sich aus den für die Abfallwirtschaft gesetzlich vorgegebenen Aufgaben zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, aus der Bewertung der Entsorgungssituation und aus zu erwartenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Entsorgung der mineralischen Abfälle ab Juli 2009 sowie die weitere Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Cottbus-Saspow müssen gesichert werden.

In Vorbereitung neuer Konzepte, z. B. zur Miterfassung stoffgleicher Nicht-Verpackungen bzw. zum Aufbau von Systemen zur Getrennthaltung und zur Behandlung von Bioabfällen vor dem Hintergrund der Novellierung der Verpackungsverordnung bzw. der Abfallrahmenrichtlinie, und zur Vorbereitung der Restabfallentsorgung ab 2016 ist 2010/2011 eine umfassende Abfallanalyse durchzuführen. Begleitend dazu muss spätestens 2011/2012 eine rechtliche Würdigung des Gebührensystems der Stadt in Vorbereitung der Einführung eines Behälteridentifikationssystems erfolgen.

In der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2007 wurde der Antrag der Fraktionen FDP und FLC zur Erarbeitung einer langfristigen Abfallentsorgungskonzeption für den Zeitraum ab 2016 (A-004-37/07) angenommen. Die Stadtverordnetenversammlung erteilte der Verwaltung den Auftrag, „mit der Erarbeitung einer Abfallentsorgungskonzeption für den Zeitraum ab 2016 zu beginnen. In dieser Konzeption sollen Abstimmungsprozesse mit dem Spree-Neiße-Kreis einfließen. Die Konzeption sollte in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss erarbeitet werden.“ Eine arbeitsteilige Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene kann auf unterschiedlichem Wege und schrittweise erfolgen, so u. a. durch den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, durch die gemeinsame Nutzung von Entsorgungsanlagen bis hin zur Bildung von Zweckverbänden. „Ausschlaggebend ist aber nicht die Form der Zusammenarbeit, vielmehr steht die Möglichkeit eines gemeinsamen Agierens im Vordergrund, um den sich immer schneller ändernden regionalen und internationalen Bedingungen begegnen und dem Anspruch, dauerhaft Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, gerecht werden zu können.“ [Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg, Fortschreibung - Teilplan Siedlungsabfälle]

Der Landkreis Spree-Neiße hat seine Entsorgungsleistungen der Restabfälle ebenfalls langfristig bis 2015 vergeben, so dass eine arbeitsteilige Zusammenarbeit hinsichtlich der Hauptfraktion der Abfälle frühestens ab 01.01.2016 möglich wäre.